Fachverband BIOGAS

# EEG, Ausschreibung und Flexibilisierung - die aktuellen Rahmenbedingungen für Biogasanlagenbetreiber einschließlich Energiesammelgesetz…

**Agrar.Ing (FH) Udo Boskugel – bue Anlagentechnik GmbH**
Regionalgruppensprecher Sachsen- Anhalt, Fachverband Biogas e.V.

## Kurze Persönliche Vorstellung

- Agraringeniuerstudium, Fachschule Wernigerode
- Seit ca. 20 Jahren im Biogasbereich tätig
- Seit 01.03.2004 selbstständig
- Seit 01.05.2007 Geschäftsführender Gesellschafter der Firma bue Anlagentechnik GmbH
- Seit 2002 Mitglied im Fachverband Biogas e.V.
- Seit 2012 Regionalgruppensprecher Sachsen- Anhalt

# Agenda

- Ergebnisse der 2. EEG-Ausschreibungsrunde
- Änderungen im EEG durch das Energiesammelgesetz (EnSaG)
- Forderungen des Fachverband Biogas e.V. für weitere EEG-Novellen
- Weitere aktuelle Themen
- Fazit

# Vergleich ausgewählter Branchenzahlen

Fachverband BIOGAS

- Stand 5/2018

| | 2017* | Prognose 2018** |
|---|---|---|
| Anlagenzahl (davon Biomethan-Einspeiseanlagen) | 9.331 (195) | 9.494 (200) |
| Zubau elektr. Leistung in MW pro Jahr (inkl. Überbauung u. Stilllegungen) | 313 | 279 |
| Zubau arbeitsrelevante elektr. Leistung in MW pro Jahr | 19 | 25 |
| Zubau el. Leistung durch Überbauung in MW pro Jahr | 294 | 268 |
| Installierte elektr. Leistung in MW (inkl. der Stromeinspeisung durch Biomethan) | 4.550 | 4.843 |
| Brutto-Stromproduktion in TWh pro Jahr (ohne Überbauung) | 32,98 | 33,13 |
| Mit Biogas-Strom versorgte Haushalte in Mio. | 9,42 | 9,47 |
| extern genutzte Wärmemenge in TWh pro Jahr | 12,12 | 12,17 |
| theoretisch versorgte Haushalte mit der extern verfügbaren Biogaswärme | 1,03 Mio. | 1,04 Mio. |
| $CO_2$-Einsparung durch Biogas in Mio. Tonnen | 19,9 | 20,0 |
| Umsatzvolumen in D in Mrd. Euro | 9,3 | 9,3 |
| Arbeitsplätze | 47.000 | 47.000 |

© Fachverband Biogas e.V.

* eigene Hochrechnung auf Basis von Daten der Länderbehörden / Anlagenregister

** auf Basis einer Expertenbefragung / Hochrechnung Anlagenregister

# Ausschreibungen im EEG 2017

- Vergütungsregelungen für Neuanlagen und Bestandsanlagen
  - Für Neuanlagen beträgt der Vergütungszeitraum weiterhin 20 Jahre ( Festvergütung und Ausschreibungen (Anlagen > 150 kW))
  - Für Bestandsanlagen beträgt der neue Vergütungszeitraum 10 Jahre (Ausschreibungen)

- Geboten wird im Rahmen der Ausschreibung auf installierte Leistung

- Ausschreibungsvolumen: 150 MW (2017 bis 2019) sowie 200 MW (2020 bis 2022)

- Ausschreibungsvolumen konkret im Jahr 2018: 226 MW

  Vorgabe im EEG: 150 MW

  abzüglich 2017 in Betrieb gegangener „Nicht-Ausschreibungsanlagen“: 19 MW

  zuzüglich nicht in Anspruch genommener Menge aus 2017: 95 MW

# Vergütungshöhe Ausschreibung

Fachverband BIOGAS

- Gebotshöchswert Ausschreibung: Neuanlagen: **14,88 ct/kWh**
- Gebotshöchswert Ausschreibung: Bestandsanlagen: **16,90 ct/kWh**
- „Vergütungsdeckel“:
  - Bestandsanlagen: Durchschnittliche Vergütung der letzten 3 Jahre vor der Ausschreibung
  - Bei überwiegendem Einsatz der Abfallschlüssel Nummern 20 02 01 (biologisch abbaubare Abfälle), 20 03 01 (Biotonne) und 20 03 02 (Marktabfälle):
    - Bis 500 kW Bemessungsleistung: 14,88 ct/kWh
    - Über 500 kW Bemessungsleistung: 13,05 ct/kWh
- Degression auf Höchstwerte (1 % pro Jahr)

| **Höchstwert** | | |
|---|---|---|
| | für **neue** Biomasseanlagen | für **bestehende** Biomasseanlagen |
| **ab 01.01.2018** | 14,73 Ct pro kWh | 16,73 Ct pro kWh |
| **ab 01.01.2019** | 14,58 Ct pro kWh | 16,56 Ct pro kWh |
| **ab 01.01.2020** | 14,44 Ct pro kWh | 16,40 Ct pro kWh |
| **ab 01.01.2021** | 14,29 Ct pro kWh | 16,23 Ct pro kWh |
| **ab 01.01.2022** | 14,15 Ct pro kWh | 16,07 Ct pro kWh |

# Anschlussregelung Bestandsanlagen

- **Alle Bestandsanlagen** müssen an Ausschreibungen teilnehmen!
  - Gebotshöchstwert: 16,90 ct/kWh (Degression 1 % pro Jahr : 2019: 16,56 ct/kWh))
- Anschlussregelung für Anlagen kleiner 150 kW inst. Leistung:
  - Teilnahme an der Ausschreibung
  - Bekommen automatisch höchsten bezuschlagten Wert
  - Kein Zuschlag, wenn eigenes Gebot über dem höchsten bezuschlagten Wert liegt
- Bestandsanlagen dürfen maximal 8 Jahre Restvergütungslaufzeit haben
- Wechsel von Bestandsanlagen frühestens 12 Monate und spätestens 36 Monate nach Zuschlag möglich → Mehrere Versuche möglich um Zuschlag zu erhalten
- Ab der Inanspruchnahme des Zuschlags ist das EEG 2017 vollumfänglich einzuhalten

**→ Neuanlagenstatus**

# Zusätzliche Vorgaben für Neu- und Bestandsanlagen in der Ausschreibung

Fachverband BIOGAS

- **Genehmigung** muss zur Gebotsabgabe vorliegen für geplante Leistung

- Anlage muss **bedarfsorientiert Strom erzeugen** können: Nachweis über Umweltgutachten
- Verpflichtende DV und **Mindestmaß an Flexibilität**: Doppelte Überbauung = „Höchstbemessungsleistung“ der BGA maximal 50 % der inst. Leistung
- **Flexzuschlag**: 40 €/kW inst. Leistung und Jahr

- „**Maisdeckel“** senkt sich je Zuschlagsjahr von 50 Masse-% (2017), über 47 % (ab 2019) auf 44 Masse-% ( ab 2021): Gilt für Getreidekorn und Mais als Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und Lieschkolbenschrot
- Erfüllung der **technischen Vorgaben** (u.a. 150 Tage Mindestverweilzeit)
- Keine Eigenstromnutzung außerhalb der BGA

# Ergebnisse 2. EEG-Ausschreibung

Fachverband BIOGAS

- Ausschreibungsvolumen: 225,8 MW (2017: 122,5 MW)

- 79 Biomasseanlagen mit einem Gebotsumfang von 76,5 MW (2017: 24 mit 27,6 MW)

- Gebote:
  - 85 Gebote wurden abgegeben (2017: 33)
  - 6 Gebote aufgrund formaler Fehler ausgeschlossen (2017: 9)
  - Zuschlag für 13 Neuanlagen (29,5 MW) und 66 Bestandsanlagen (47 MW)
  - 70 Zuschläge Biogas vor Ort, 1 Biomethan, 1 flüssige Biomasse, 7 feste Biomasse

- Gebotswerte:
  - durchschnittliche Zuschlagswert aller Gebote: 14,73 ct/kWh (2017: 14,3 ct/kWh)
  - höchster Zuschlagswert: 16,73 ct/kWh = Gebotshöchstwert (2017: 16,90 ct/kWh)
  - niedrigste Zuschlagswert: 10,00 ct/kWh (9,86 ct/kWh)

# Schlussfolgerungen aus der 2. Ausschreibungsrunde

- Ausschreibungsdesign muss überarbeitet werden
- EEG wird mittlerweile kontinuierlich überarbeitet
- Lösung muss kurzfristig (1-2 Jahre) erfolgen
- **Erste Schritte über das EnSaG gehen**

# Agenda

- Ergebnisse der 2. EEG-Ausschreibungsrunde
- Änderungen im EEG durch das Energiesammelgesetz (EnSaG)
- Forderungen des Fachverband Biogas e.V. für weitere EEG-Novellen
- Weitere aktuelle Themen
- Fazit

# Überblick: EEG-relevante Vorhaben der Bundesregierung

Fachverband BIOGAS

- Ursprünglich für Anfang 2018: Kleine Änderungen **(„EEG/KWKG-Änderungsgesetz“) Exkurs: 19. Oktober: Gesetz zur Eindämmung der ASP verabschiedet**

- Stattdessen bis Ende 2018: Kleine Änderung zzgl. Sonderausschreibungen für Wind an Land und PV **(„Energiesammelgesetz“)**

- Herbst 2019: Festlegung von Ausschreibungsvolumina zur Erreichung 65%-EE-Ziel **(„Herbstnovelle 2019“** gemäß Einigung vom 30.10.2018)

- Bis Ende 2019: Maßnahmen zur Erreichung Klimaschutzziel 2030 **(„Klimaschutzgesetz“** gemäß KoaV)

- Bis Ende 2020: Überarbeitung zur EU-Notifizierung **(„Große Novelle“)**

# Kerninhalte Energiesammelgesetz

Fachverband BIOGAS

**Einigung zwischen Fraktionsspitzen am 30.10.:**

- Sonderausschreibungen für Wind an Land und PV
- Arbeitsgruppe zur Akzeptanz bei Windenergie (bis März 2019)
- Herbstnovelle 2019: Erhöhung der Ausschreibungsvolumina zur Erreichung des 65%-Ziels

**Umsetzung im Kabinettsentwurf vom 1.11.; darin u.a.:**

- Weiterentwicklung Flexdeckel wie im EEG/KWKG-Änderungsgesetz, aber Absenkung auf 1.000 MW
- Ausschreibungstermin wird auf 1.5. vorverlegt

# FvB-Kernforderungen

- **Ausschreibungsvolumina bis 2030 festlegen, zumindest verbindliches Datum für die Festlegung (Herbst 2019)**
- **Streichung / Erhöhung Flexdeckel, zumindest Weiterentwicklung Flexdeckel wie im EEG/KWKG-Änderungsgesetz (mind. 1.100 MW!)**
- **Rechtliche Klarstellung der Anforderungen beim Formaldehydbonus**
- Opti-Flex: Stauchung der Flexzahlungen auf Restlaufzeit
- Ausschreibungsdesign weiterentwickeln, insb. Erhöhung der Höchstwerte für kleine Bestandsanlagen
- Sondervergütungsklasse für Güllevergärung weiterentwickeln

# Rückenwind aus dem Bundesrat

**Bundesrat**
@bundesrat
Folge ich

Bundesrat fordert Nachbesserungen am Regierungsentwurf zum #Energiesammelgesetz, um die #Energiewende zu beschleunigen

Forderungen des Bundesrat:

- Es sollten bereits jetzt, nicht erst im Herbst 2019, Ausschreibungsvolumina für alle EE-Technologien zur Erreichung des 65%-Ziels festgelegt werden
- Aufteilung des Ausschreibungsvolumens auf zwei Ausschreibungen (1.4., 1.11.)
- Aussetzen der Degression bis zur Überzeichnung des Ausschreibungsvolumens
- Anhebung der Grenze für Güllekleinanlagen auf 150 kW inst. (bei 75 kW Bem.)
- Recht auf Formaldehydbonus auch für Anlagen, die als Baurechtsanlagen in Betrieb gegangen sind
- Beim neuen Flexdeckel wird die Karenzzeit von 16 auf 24 Monate verlängert
- Der neue Flexdeckel wird von 1000 MW auf 1.100 MW angehoben

# Änderungen im Wirtschaftsausschuss

Fachverband BIOGAS

- 2 Ausschreibungen pro Jahr
  1. April und 1. November (Ausschreibungs-volumen wird aufgeteilt)
- Güllekleinanlagenklasse wird auf Be-messungsleistung umgestellt (bis max. 150 kW inst.)
- Klarstellung zum Formaldehydbonus ist enthalten; Begründung ist noch nicht vollends befriedigend, da BMWi von Gesetzesänderung spricht

Nicht geändert wurde:

- Flexdeckel 1.000 MW plus 16 Monate

# § 44 EEG neu – Vergärung von Gülle

**Gesetzliche Regelung:**

Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, beträgt bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 75 Kilowatt der anzulegende Wert 23,14 Cent pro Kilowattstunde, wenn

1. der Strom am Standort der Biogaserzeugungsanlage erzeugt wird,
2. die installierte Leistung am Standort der Biogaserzeugungsanlage insgesamt bis zu 150 Kilowatt beträgt und
3. zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird.

# § 44 EEG neu – Vergärung von Gülle

Fachverband BIOGAS

1. Die neue Übergangsregelung bezieht Anlagen ein, die ab dem 01.01.2017 in Betrieb gegangen sind.
   → 2017er Anlagen sollten juristische Prüfung abwarten

2. Eine Vergütung erfolgt bis zu einer Bemessungsschwelle von 75 kW. Wird mehr Strom erzeugt, ist nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht geregelt, wie die Sanktion aussieht (keine Vergütung oder anteilige Kürzung…).

3. Werden mehr als 150 Kilowatt installiert, entfällt die Vergütung gänzlich, soweit nicht ein Anspruch im Rahmen der Ausschreibung erworben wurde

4. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann ab einer installierten Leistung von 100 kW kein Flexibilitätszuschlag geltend gemacht werden kann. Dennoch: Doppelüberbauungsgebot und verpflichtende Direktvermarktung!

# Exkurs: Problematik Luftreinhaltungsbonus bei nachträglicher BImSch-Genehmigung

Anspruch auf den Luftreinhaltungsbonus („Formaldehydbonus“) haben:

- alle Anlagen, die vor dem Jahr 2009 in Betrieb genommen wurden (§ 66 Abs. 1 Nr. 4a EEG 2009)
- Anlagen, die im EEG 2009 (2009 – 2011) in Betrieb gingen und nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind (§ 27 Abs. (5) EEG 2009)

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 06.05.2015

- Kein Anspruch für Anlagen, die nur durch den im Jahr 2012 eingeführten neuen BImSch-Grenzwert („Rohgas-Produktionskapazität > 1,2 Millionen Normkubikmetern je Jahr“) BImSch-Anlage wurden
- Anlage hätte bereits bei der Inbetriebnahme BImSch-Anlage sein müssen
- OLG-Urteil aus Stuttgart (Mai 2018, noch nicht rechtskräftig) folgt dem Grundsatz: auch eine Erweiterung > 1 MW FWL (alter Grenzwert) löst Anspruch nicht aus

# Schlussfolgerungen aus dem EnSaG

- Verbesserungen im EEG wurden erreicht – mehr als erwartet
- Rückenwind aus den Ländern deutlich spürbar
- BMWi als „Bremsklotz“ der Weiterentwicklung
- **Weitere Änderungen sind unerlässlich, um Bestand zu erhalten und „Ausbaupfad“ zu erfüllen**

# Flexprämie vs. Flexzuschlag

Fachverband BIOGAS

## Flexprämie:

- Nutzbar und beantragbar in **P1** für Bestandsanlagen
- Vergütungsdauer 10 Jahre
- 130 €/kW **Zusatzleistung**
- Zusatzleistung (= $P_{inst}$ - $P_{Bem}$ * $f_{Kor}$ (1,1))
- $P_{Zusatz}$ = max. 50 % von $P_{inst}$
- $P_{Bem}$ = mind. 20 % von $P_{inst}$

500 kW Bem.leistung
1.000 kW Inst. Leistung

Zusatzleistung:
1.000 kW – 500 kW * 1,1 = 450 kW
Flexprämie:
450 kW * 130 €/kW = **58.500 €/a**
= 1,3 ct/kWh

## Flexzuschlag:

- Nutzbar und beantragbar für Neuanlagen und in **P2** für Bestandsanlagen
- Vergütungsdauer 10 Jahre
- 40 €/kW **inst. Leistung**

500 kW Bem.leistung
1.000 kW Inst. Leistung

Flexzuschlag:
1.000 kW * 40 €/kW = **40.000 €/a**
= 0,9 ct/kWh

# Entwicklung EEG-Flexdeckel seit 2017

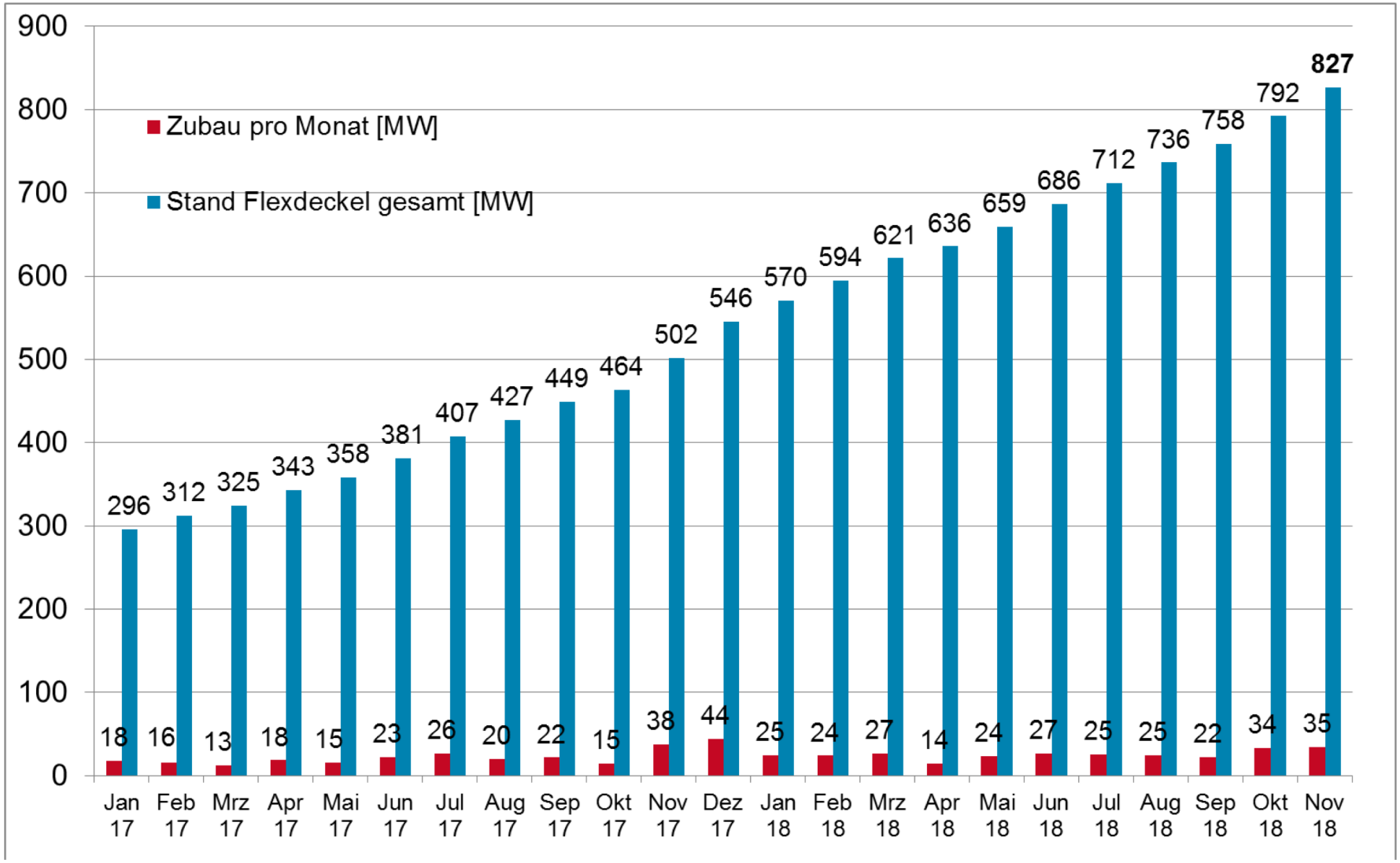


© FvB 2019

# Entwicklung EEG-Flexdeckel seit 2017

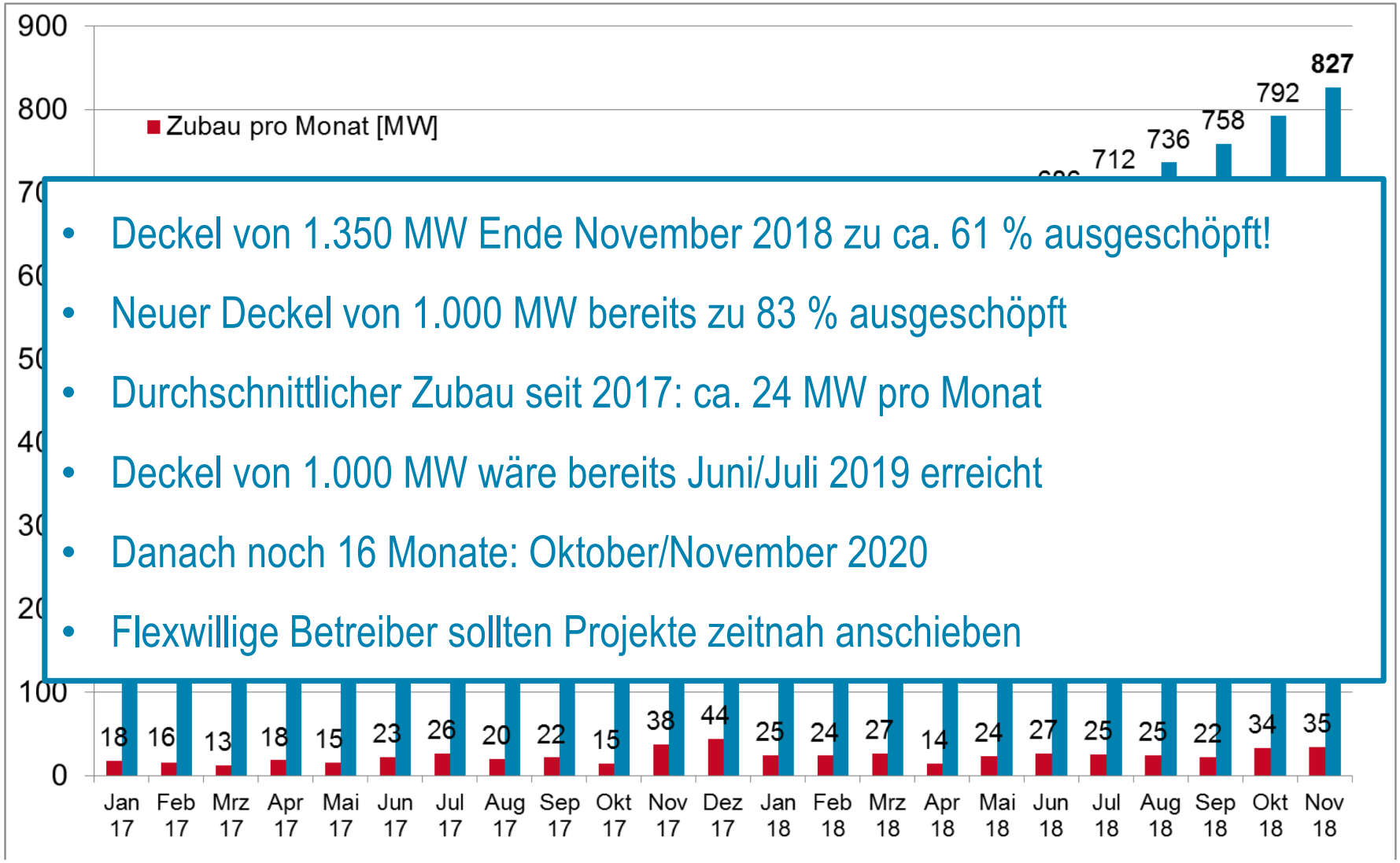


- Deckel von 1.350 MW Ende November 2018 zu ca. 61 % ausgeschöpft!
- Neuer Deckel von 1.000 MW bereits zu 83 % ausgeschöpft
- Durchschnittlicher Zubau seit 2017: ca. 24 MW pro Monat
- Deckel von 1.000 MW wäre bereits Juni/Juli 2019 erreicht
- Danach noch 16 Monate: Oktober/November 2020
- Flexwillige Betreiber sollten Projekte zeitnah anschieben

© FvB 2019

# Effekte der Flexibilisierung

Quelle: Flexperten

Fachverband BIOGAS

# Hemmnisse – und ihre Überwindung

- Motorentechnik:
  Warmhaltung, Gasreinigung, Startprogramme funktionieren
- Wartungskosten: neutral
  spezifische Kostensenkung > Verschleiß 1 – 2 Starts/Tag
- Netzbetreiber:
  EEG-Einspeisevorrang gilt auch für das Flex-BHKW.
  Ggfs. Zusatzkosten für neuen Einspeisepunkt
- Wärmenetze sind kein Hindernis, sondern Pluspunkt für Flex
  Wärmespeicher werden zusätzlich gefördert
- Finanzierung:
  Flexibilitätsprämie refinanziert den Investitionkredit
  Alternativen sind Leasing, Contracting, Pacht
- Landwirtschaftliche Privilegierung:
  Grenze für jährliche Biogasmenge, installierte Leistung: frei

# Beispiel für eine vierfache Überbauung

Fachverband BIOGAS

27

## Beispielrechnung

- Bestands-BHKW: **536 kW**, Bemessungsleistung: 509 **kW**, Restjahre EEG: **12 Jahre**
- Zubau: 2.000 kW, Gesamtleistung nach Zubau: **2.536 kW**
- Voraussetzung zur Teilnahme an Ausschreibungen: Überbauung der Bemessungsleistung **min 2fach**

**Förderperiode 1:**
**Jahr 10 bis 20**
- Förderung durch Flexprämie
- bis zu 130 €/kW Zubau/Jahr für 10 Jahre
- Flexprämie/Jahr: 164.840 €

**Flexprämie total: 1.648.400 €**

**Förderperiode 2:**
**Jahr 20 bis 30**
- Förderung durch Flexzuschlag
- 40 €/kW_installiert/Jahr für 10 Jahre
- Flexzuschlag/Jahr:101.440 €

**Flexzuschlag total: 1.014.400 €**

**Zusatzerlös natGAS**
- Erlös aus Börsenhandel
- zzgl. 100% Management Prämie
- =Erlöse 37.250 €/Jahr

**FlexErlös: 745.000 €**

**Zubau jetzt realisieren:**
- komplette Finanzierung durch Flexprämie
- Motoren weniger als 30.000 Vbh in 10 Jahren

**In Förderperiode 2** – nach 20 Jahren
- **Flexzuschlag sichern**: wird gezahlt – unabhängig wieviel Strom produziert wird und welches BHKW vor Ort steht [„betriebsbereit"]

Beispielrechnung mit maximaler Überbauung

natGAS
Energie & Lösungen

# Agenda

- Ergebnisse der 2. EEG-Ausschreibungsrunde
- Änderungen im EEG durch das Energiesammelgesetz (EnSaG)
- Forderungen des Fachverband Biogas e.V. für weitere EEG-Novellen
- Weitere aktuelle Themen
- Fazit

# Forderungen des FvB für die weiteren Novellen / Bundesratsinitiative (Auswahl)

Fach
B

1. Stabilisierungspfad Biomasse einführen

| Jahr | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 | 2030 | Insg. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| MW inst. | 300 | 500 | 500 | 1.000 | 1.000 | 1.500 | 1.500 | 2.000 | 8.300 |

2. Weiterentwicklung des Ausschreibungsverfahrens
   - Anhebung der Höchstwerte, so dass Stabilisierungspfad erreicht wird
   - Mindestens Anhebung der Höchstwerte für Bestandsanlagen bis 750 kW um 3 ct/kWh
   - Anhebung des Höchstwertes für Neuanlagen auf den von Bestandsanlagen
   - Aussetzen der Degression
   - Verlängerung Vergütungszeitraum bei vorzeitigem Wechsel
   - Abschaffung der Wartefrist für Wechsel in den zweiten Vergütungszeitraum
   - Anforderungen an den Substrateinsatz entsprechend EU-Vorgaben regeln (RED)

# Forderungen des FvB für die weiteren Novellen / Bundesratsinitiative (Auswahl)

Fach
B

3. Einsatz von Rest- und Abfallstoffen ausbauen
   - Sondervergütungsklasse für Güllevergärung weiterentwickeln (Erhöhung auf 150 kW Bemessungsleistung)
   - Öffnung der Sonderklasse für Bestandsanlagen
   - Pflicht zur Abdeckung von Gärproduktlagern weiterentwickeln (Verweis auf TA Luft: 1 % Restgaspotenzial

| | Biogas | Brutto-Strom (Bem.-Leistung) | Inst. Leistung (bei doppelter Überbauung) | Vermiedene Methanemissionen (in $CO_2$-Äquiv.) |
|---|---|---|---|---|
| Realistisches Potenzial | 30.000 GWh | 1.300 MW | 2.600 MW | 5,25 Mio. t |
| Bereits genutzt | 12.500 GWh | 540 MW | 1.080 MW | 2,19 Mio. t |
| Freies Potenzial | 17.500 GWh | 760 MW | 1.520 MW | 3,06 Mio. t |

Angenommen wird, dass bis zu 60 Prozent des heute anfallenden Wirtschaftsdüngers realistischerweise für die Vergärung erschlossen werden können; für die Umrechnung in Strommengen bzw. installierte elektrische Leistung wird ein Wirkungsgrad von 38 Prozent angesetzt..

# Forderungen des FvB für die weiteren Novellen / Bundesratsinitiative (Auswahl)

Fach
B

4. Flexibilitätsprämie weiterentwickeln
   - Flexdeckel streichen oder stark erhöhen
   - Flexprämie um ein „Modul Optiflex“ ergänzen: Zahlungen auf wenige Jahre konzentrieren

5. Investitions- und Vertrauensschutz wiederherstellen
   - Rechtliche Klarstellung der Anforderungen des Formaldehydbonus
   - Investitionssicherheit für bestehende Biogas-Abfallanlagen wieder herstellen

> Die bisherige Unterscheidung zwischen NawaRo-Anlagen und Abfallanlagen sollte auch im Ausschreibungsverfahren fortgeführt werden. Zu diesem Zweck kann analog zur Vergütungsbegrenzung für die Vergärung getrennt erfasster Bioabfälle (§ 39h Abs. 3) die Vergütung für alle Biogasanlagen, die nicht ausschließlich NawaRo, Gülle oder rein pflanzliche Nebenprodukte einsetzen, auf die jeweils geltende Vergütungsbegrenzung für Bioabfall-Anlagen gedeckelt werden.¶

   - Austauschregelung für BHKW (Satelliten-BHKW, Biomethan-BHKW) einführen
   - Bestandsschutz für Eigenverbrauch bei allen Rechtsnachfolgern (Hofübergabe)

# Schlussfolgerungen Forderungskatalog

Fachverband BIOGAS

- Rückenwind aus den Ländern nutzen
  - Möglichst viele Forderungen umsetzen
  - Forderungen der Unterstützer (BY, TH, RLP, BaWü?) harmonisieren
  - U.a. erste Gespräche mit BY und TH im Januar (BR-Initiative)

- Trotzdem Widerstand aus BMWi
  - Nicht alles wird umgesetzt werden können
  - **Es wird kein „Rundum-Sorglos-Paket“ mehr für alle geben!!!**

- Erlöskombination unerlässlich
  - Strommarkt (Märkte für EE schaffen, z.B. Mischfaktor Regelenergie korrigieren; Binnenstrom)
  - Wärmevermarktung, Gärproduktvermarktung
  - Klimaschutz ($CO_2$-Bepreisung)
  - Agrarpolitik/Biodiversität

# Agenda

- Ergebnisse der 2. EEG-Ausschreibungsrunde
- Änderungen im EEG durch das Energiesammelgesetz (EnSaG)
- Forderungen des Fachverband Biogas e.V. für weitere EEG-Novellen
- Weitere aktuelle Themen
- Fazit

# Biogas und Sicherheit = komplexe Themen

# Aktuelle gesetzliche Entwicklungen

- Stand 2018

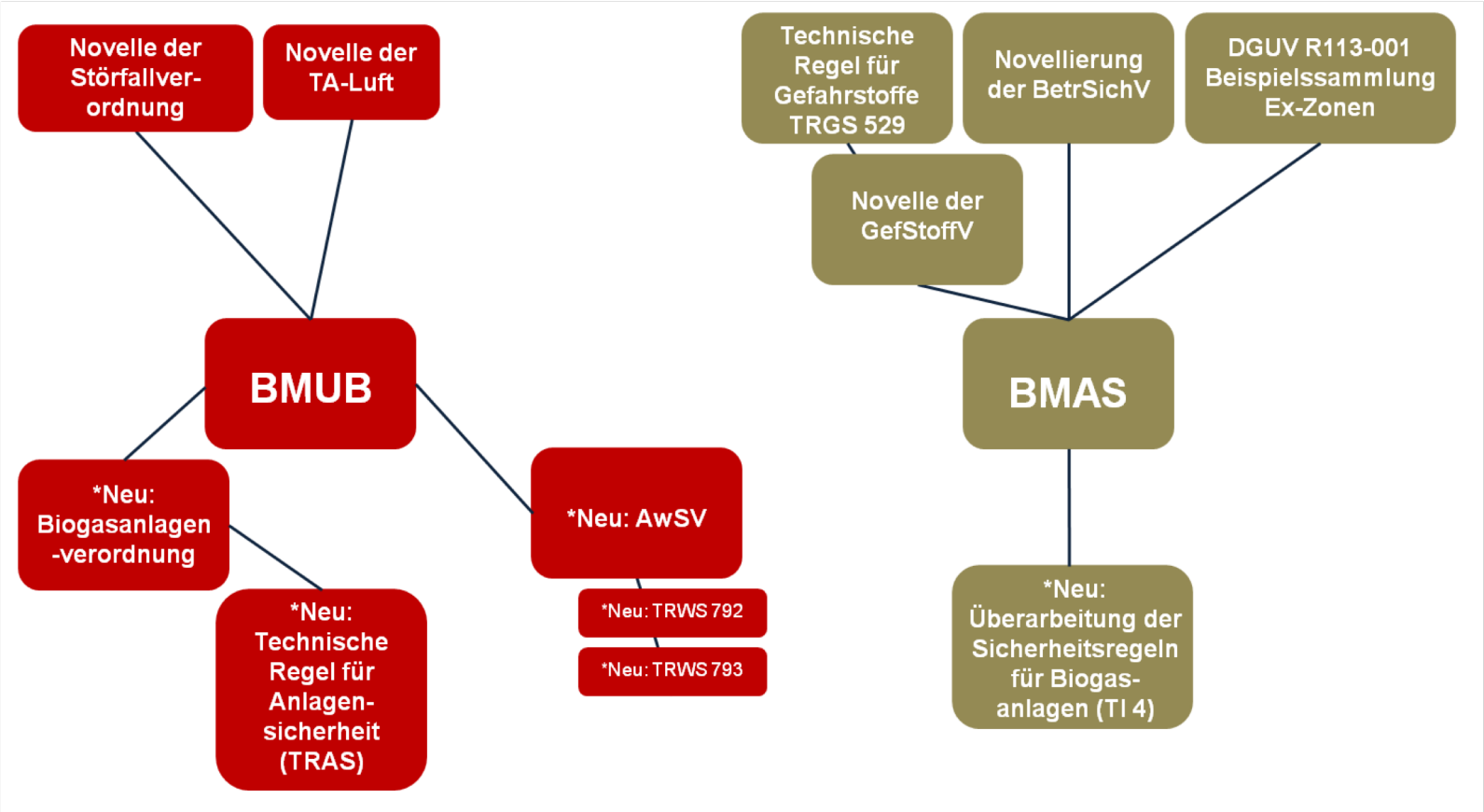

# Neue Formaldehyd- Grenzwerte

- Ab dem01.01.2016 dürfen **neu installierte** Zündstrahl- oder Gasmotoren, die mit Biogas oder Erdgas betrieben werden, einen Emissionswert von **30 mg/m3 nicht mehr überschreiten**.
- Ab dem 01.01.2020 liegt der einzuhaltende Formaldehyd-Emissionswert schließlich bei 20 mg/m3.
- **Für Bestandsanlagen wird ebenfalls ein Höchstwert von 30 mg/m3 festgesetzt, aber mit einer definierten Übergangsfrist.**
- **Ab 01.07.2018 liegt der Grenzwert für die Erlangung des Formaldehydbonus bei 20 mg/ cbm**
- Dabei wird zwischen BHKW, die bislang Formaldehyd–Werte von weniger als 40 mg/m3nachweisen können, sprich den Emissionsminderungs-Bonus erhalten, und Motoren, die über dem Wert von 40 mg/m3 liegen, unterschieden.
- **Die emissionsärmeren BHKW mit nachweislichem Wert von <40 mg/m³ haben drei Jahre**
- **Zeit den neuen Formaldehyd-Wert von 30 mg/m³ zu erfüllen.**
- **BHKW mit den bislang höheren Abgaswerten über >40 mg/m³ müssen den Grenzwert**
- **30 mg/m³ bereits nach zwei Jahren einhalten.**
- Wie bereits beim Emissionsminderungs-Bonus praktiziert muss die Einhaltung der neuen Formaldehyd-Werte nun auch aus Sicht des Genehmigungsrechtes durch eine **jährlich wiederkehrende Messung** nachgewiesen werden.

# Nachhaltigkeitsnachweise Zündöl

§ 11 (2) Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV):

- Nachweise beim Einsatz flüssiger Biomasse als Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung
- für den Vergütungszeitraum ab dem 1. Januar 2018 vorzulegen

- Biogasanlagen, die Heizöl als Zündöl einsetzen, müssen für das Heizöl keinen Nachweis erbringen

- Nachweisführung über das Nachweissystem „Nabisy“ der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

- Sanktion: in jedem Fall kein Anspruch auf Vergütung für den Stromanteil aus dem Zündöl, im schlimmsten Fall **Entfall des NawaRo-Bonus**

# Änderung der Düngeverordnung und der AwSV

- Verkürzung der Ausbringzeiten
- Forderung der Schaffung von Lagekapazitäten bis zu 270 d

Folge für die Betreiber von BGA:

- geringerer Einsatz von Gülle in den Biogasanlagen
- hoher Investitionsbedarf für den Weiterbetrieb

Aber auch:

- größere Nachfrage nach Fest-/ Flüssigtrennanlagen
- Gärrestaufbereitungsanlagen (Umkehrosmose/Ultrafiltration)

# Agenda

- Ergebnisse der 2. EEG-Ausschreibungsrunde
- Änderungen im EEG durch das Energiesammelgesetz (EnSaG)
- Forderungen des Fachverband Biogas e.V. für weitere EEG-Novellen
- Weitere aktuelle Themen
- Fazit

# Fazit

- Talsohle scheint durchschritten
- In 2019 werden wichtige Weichen gestellt
- Es gilt aber nicht nur die Erlösseite zu betrachten, sondern auch die ständig steigenden Anforderungen
- Biogas hat eine Perspektive! Der Weg dorthin ist nicht einfach und erfordert viel Arbeit sowohl vom Verband aber auch jedem Mitglied selbst!
- Die Branche muss ihre Stärken (Energie, Klima, Umwelt) zeigen!
- Zu kämpfen lohnt sich – wir sind die Guten!!!

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

# Zwischenstand Auswertung durch Fachverband Biogas e.V.

## Befragung von 33 Mitgliedern

# Anlagentyp
## (Anzahl Anlagen)

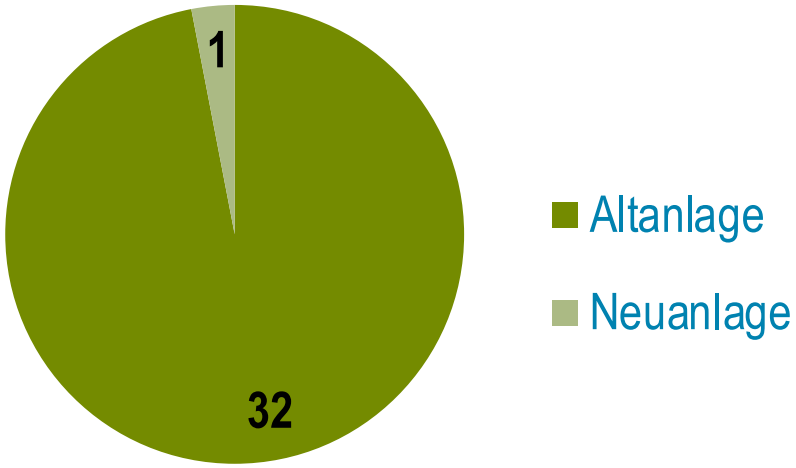


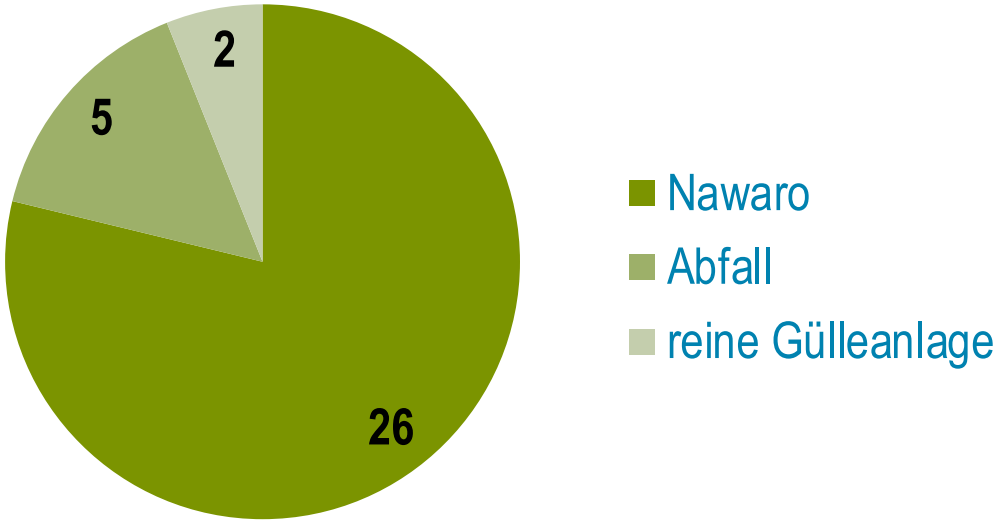

# Anlagengröße
## (Gebotsmenge in instl. Leistung – Anzahl Anlagen)

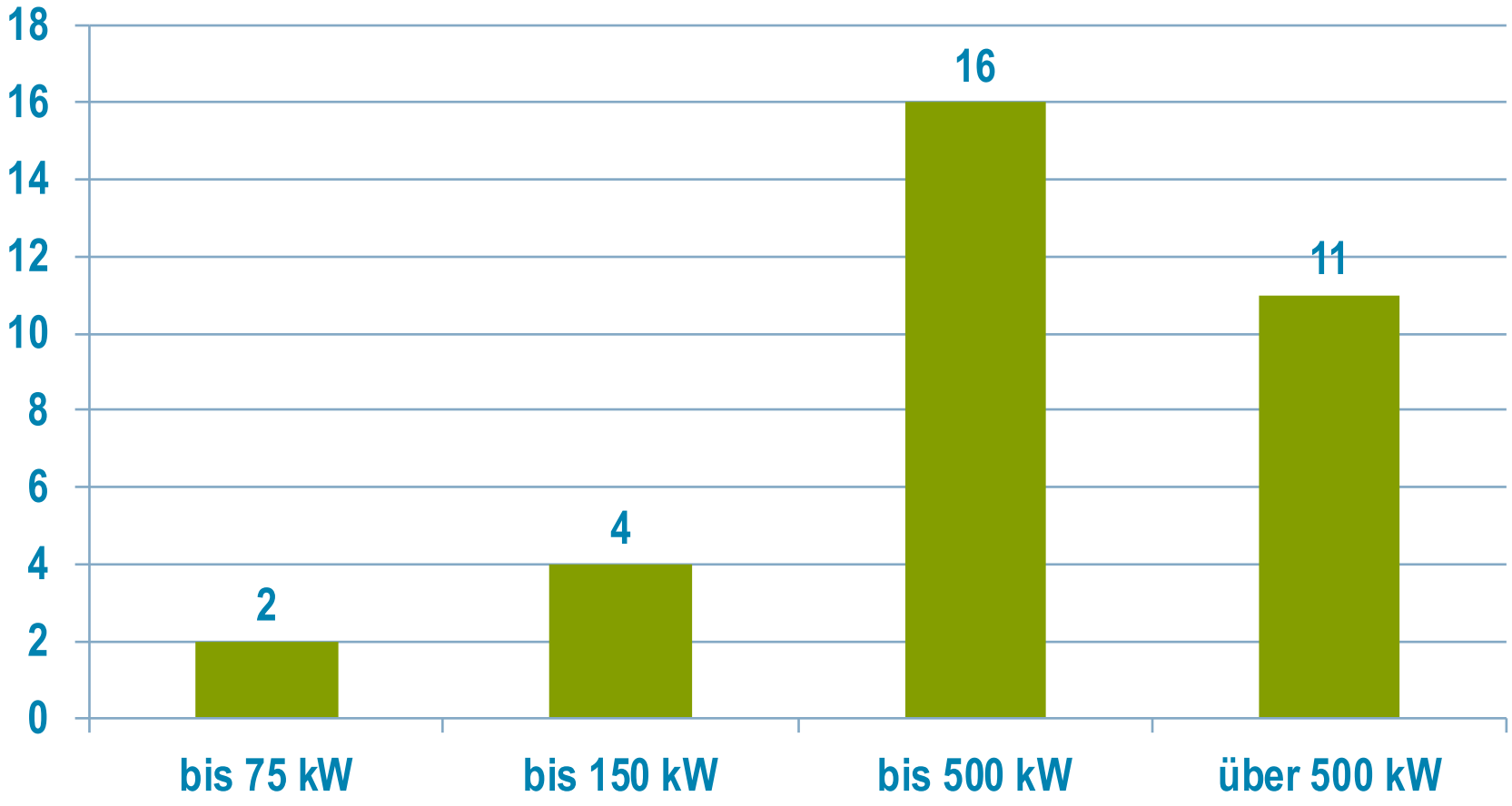

# Erstinbetriebnahmejahr Bestandsanlagen
## (Anzahl Anlagen)

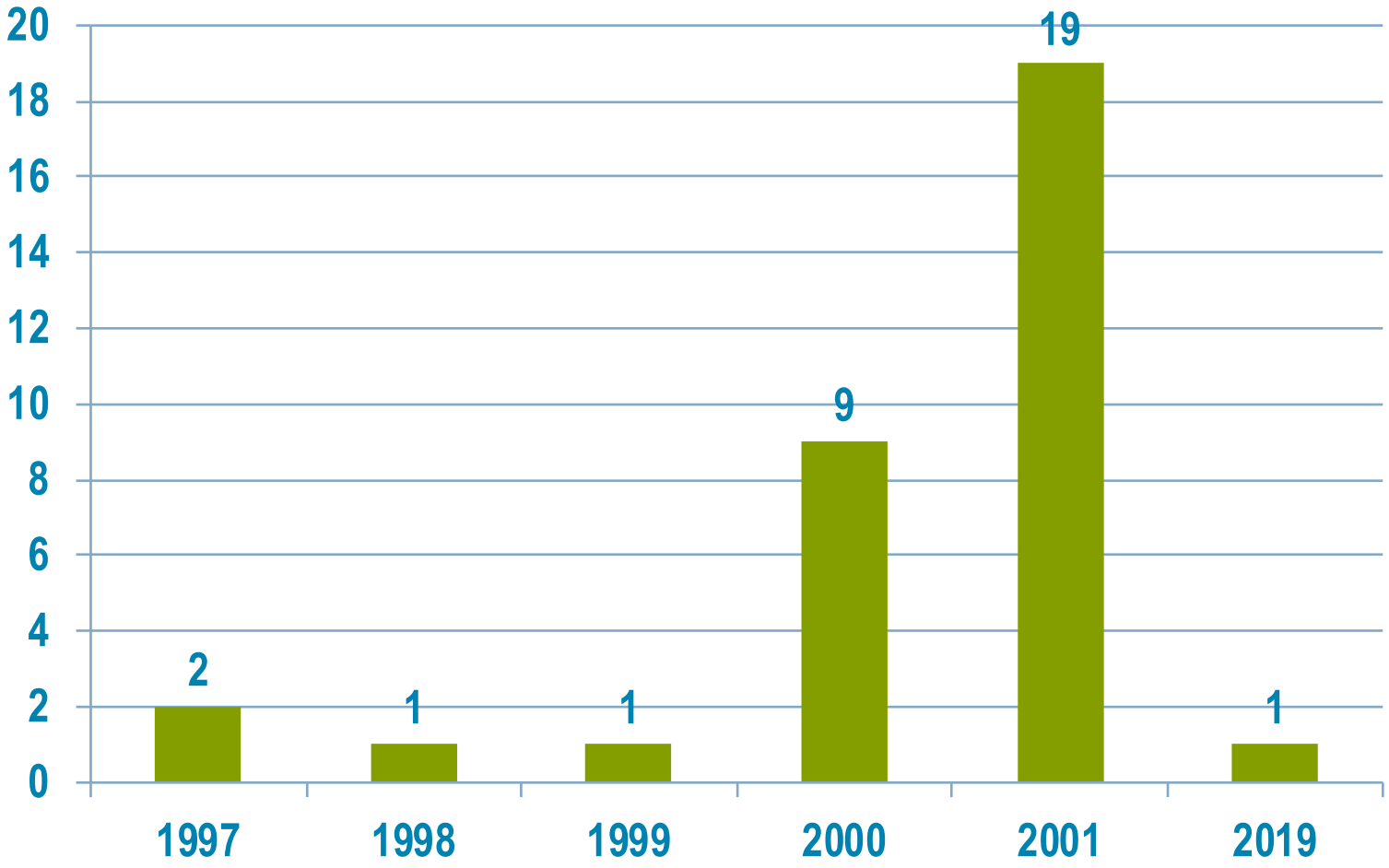

# Gebotspreis
## (Anzahl Anlagen mit Gebotspreis in ct/kWh)

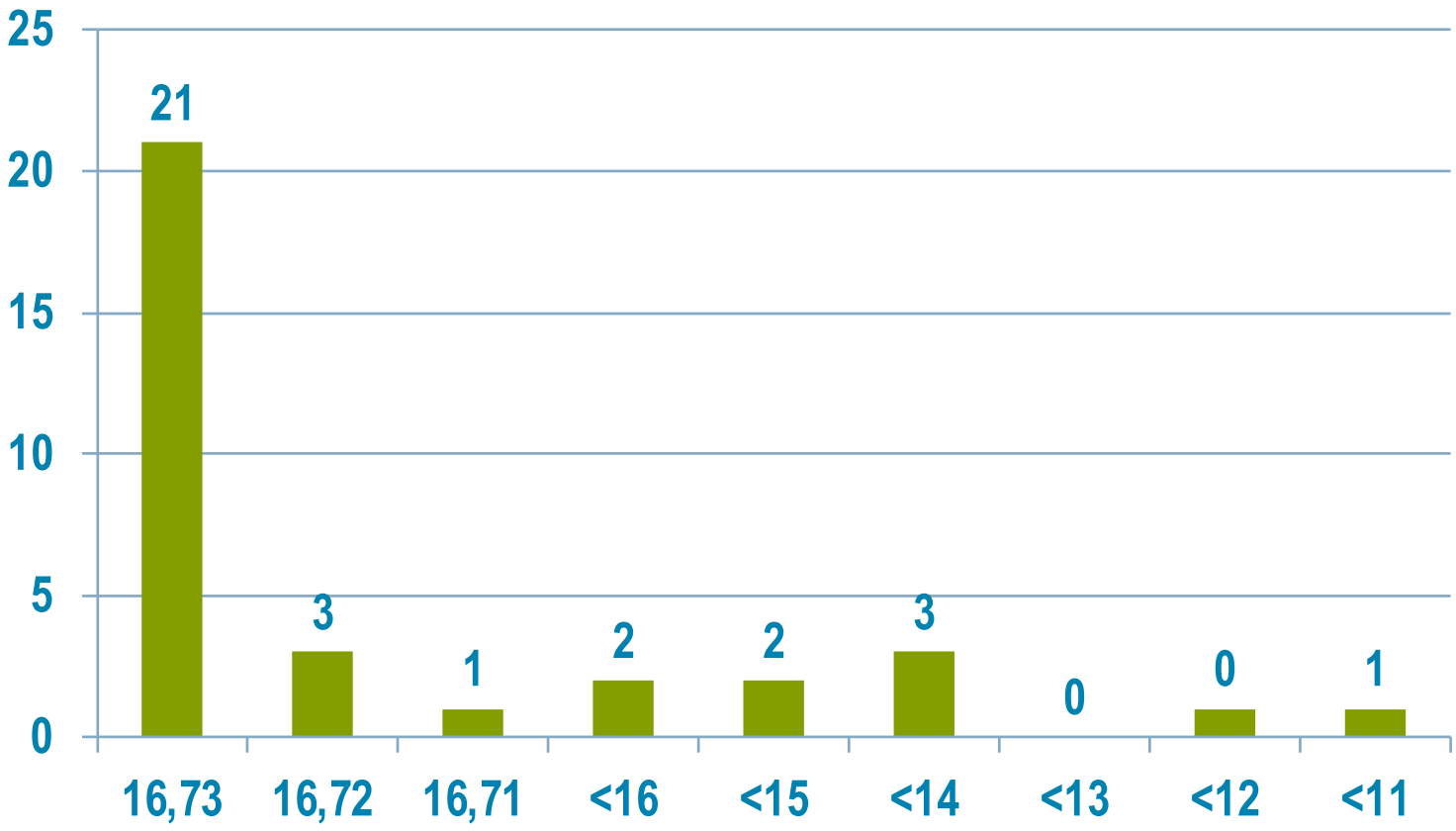

# Flexibilisierung vs. Zurückfahren

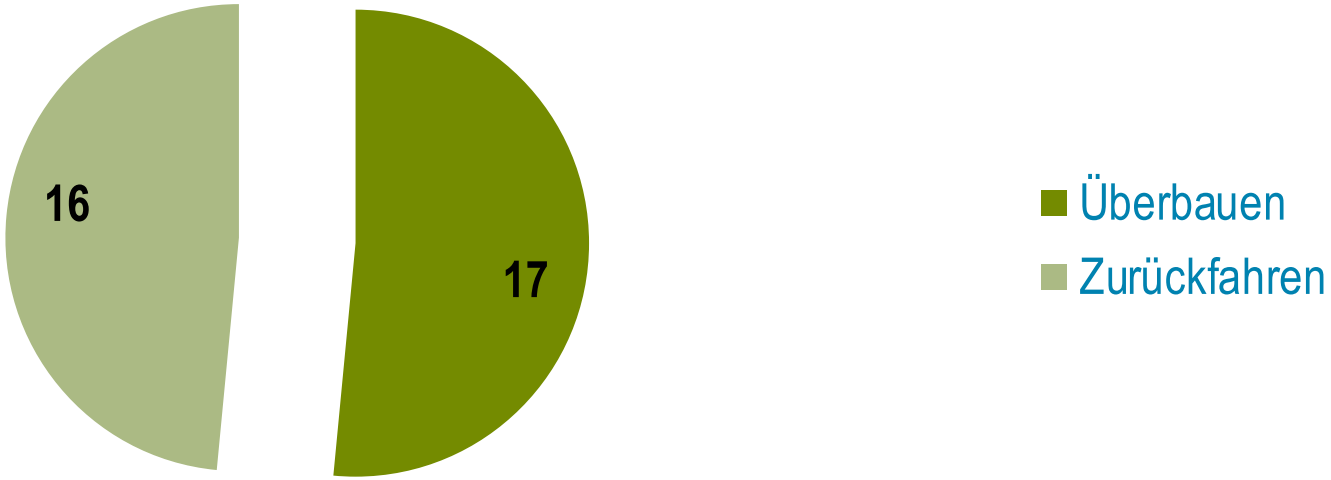


Hinweis: Bei Überbauung ist auch Kombination mit Zurückfahren möglich!

# Überbauung
## (Berechnung: kW Gebot / heutige Bemessungsleistung)

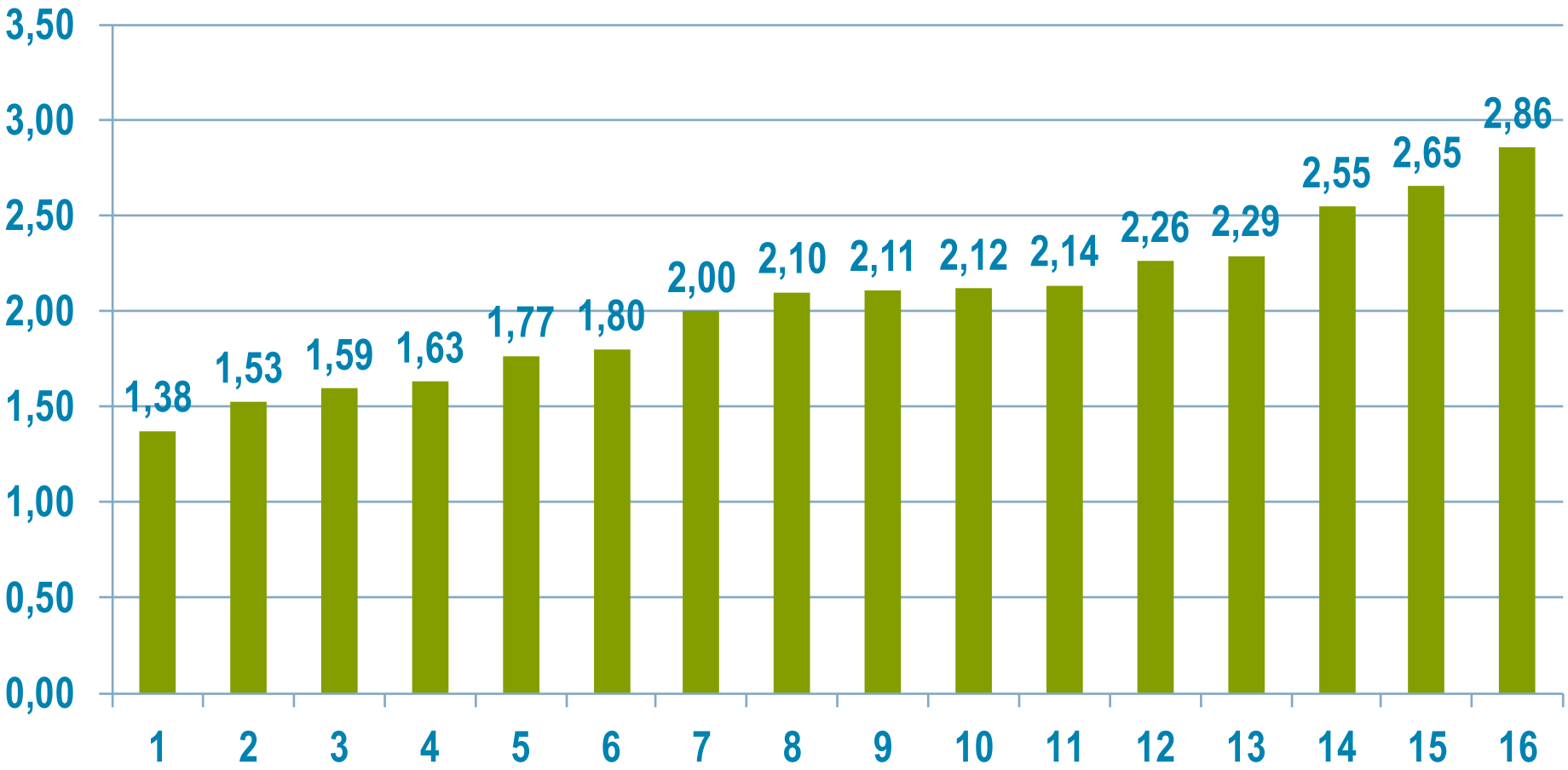


Anlagen, deren Wert < 2 liegt, sind in der Anschlussförderung zusätzlich gezwungen die Bemessungsleistung soweit zu reduzieren, dass der Wert von 2 überschritten wird!

# Wärmekonzept

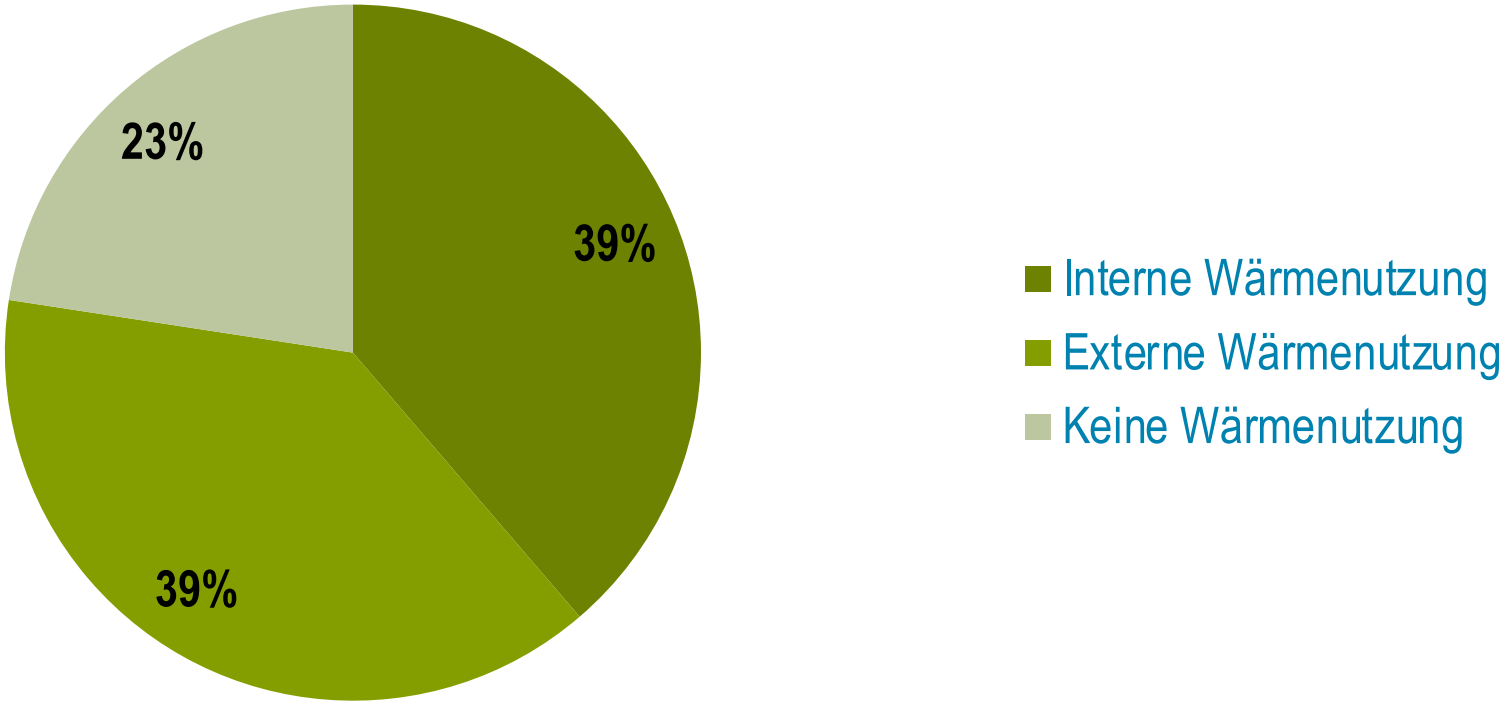


Keine Wärmenutzung = keine Nutzung außerhalb der BGA
Interne Wärmenutzung = Wärmenutzung außerhalb der BGA im ldw. Betrieb und Wohnhaus
Externe Wärmenutzung = Wärmenutzung außerhalb der BGA, des ldw. Betrieb und Wohnhaus

# Eindrücke aus der Mitgliederbefragung

- Teilnahme an der Ausschreibung oft, da noch ein Satelliten-BHKW mit neuerem Inbetriebnahmejahr betrieben wird
- Gebotshöchstwert in vielen Fällen zu knapp – Betrieb mit einer schwarze Null
- Betreiber wünschen sich ein weniger bürokratisches Verfahren
- Betreiber wünschen sich eine Sondervergütungsklasse für Güllevergärung
- Kurze Restlaufzeit erschwert Flexibilisierung